

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6-spalt. Harmoni-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Kleinanzeigen 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Montabaur, Montag, den 27. September 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung

Die Ueberwachung der Selbstversorger.

Grund der §§ 48 Ziffer d und 49 Ziffer d, 63 der
Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide
vom 28. Juni 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 363) wird, und zwar hinsichtlich der
2 mit Genehmigung des Herrn Regierungsprä-
sidenten in Wiesbaden für den Bezirk des Unterwester-
waldes folgendes angeordnet:

Als Selbstversorger im Sinne des § 6 Abs. 1 a
der Verordnungsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-
gesetzbl. S. 363) gelten nur die Unternehmer landwirt-
schaftlicher Betriebe, welche durch eine bis zum 1. Oktober
1915 der Ortsbehörde abzugebende schriftliche Erklärung
ihrer Selbstversorgung beanspruchen und nachweisen, daß sie
bis zum 1. August 1915 genügende Brotgetreidevorräte be-
sitzen, noch besitzen, um zu ihrer eigenen Ernährung
Ernährung der von ihnen benannten, dem Haus-
angehörigen zu versorgenden Personen bis zum 15.
1915 insgesamt auf den Kopf und Monat in der
Menge von 10 bis 15 September 1915 9 [neun]
Kilogramm und von da ab 10 [zehn] Kilogramm ver-
sorgen können.

Andere Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
sowie mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten
versorgende Personen sind nach der Anordnung vom
24. Februar 1915 versorgt und

aus ihren Erntebeständen Brotgetreide oder Mehl
zur Verwendung.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20.
Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende
Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung
ab dem nächsten Monats ab unter der Voraussetzung
nehmen, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum
1. August 1916 entfallende Bestand an Brotgetreide oder
Mehl in ihrem Besitz befindet.

Die Selbstversorger haben ihren Bestand an den Kommunalverhand-
lungen und erhalten damit von Anfang des nächsten
Monats ab Anspruch auf Mehl- und Brotversorgung durch
Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten
Personen.

Brotgetreidevorräte sind wie folgt getrennt aufzu-
zuheben:
1. Vorrat des Selbstversorgers,
2. Vorrat an Saatgetreide,
3. beschlagnahmter Vorrat
an Getreide in getrennten Räumen.
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen wegen
Unfähigkeit in der Verwendung oder Aufbewahrung
von belassenen Brotgetreide und Saatgut gemäß
der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915

[Reichsgesetzbl. S. 363] das Recht der Selbstversorgung
entzogen worden ist, erhalten Brotkarten für den Rest des
Versorgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen
nach Brotgetreide oder Mehl nach dem Satz von 9 bzw.
10 Kilogramm Getreide oder 7,2 bzw. 7,5 Kilogramm
Mehl für den Kopf und Monat gefunden und dem Kom-
munalverband übereignet worden ist.

§ 3. Das Ausmahlen, sowie das Schrotten von Brot-
getreide, soweit letzteres überhaupt zur Brotbereitung zu-
gelassen ist, darf in Zukunft nur noch in gewerblichen
Möhlen und solchen Gesellschaftsmöhlen erfolgen, für
welche eine verantwortliche Aufsichtsperson gestellt worden
ist. Jeder Selbstversorgerhaushalt (§ 1) darf monatlich
nur einmal mahlen oder schrotten lassen, und zwar nicht
mehr als 9 bzw. 10 Kilogramm für den Kopf und
Kopf der zu versorgenden Personen.

§ 4. Der Selbstversorger, der nach § 3 Brotgetreide
mahlen oder schrotten lassen will, hat sich vorher von der
Ortsbehörde eine Mahlkarte ausstellen zu lassen, in welche
diese Behörde die Zahl der von ihm mit Mehl und Brot
zu versorgenden Personen sowie die zulässige monatliche
Brotgetreide- oder Mehlmenge einzutragen hat.

§ 5. Die Möhlenunternehmer dürfen nur gegen Ueber-
gabe der Mahlkarte die darin vermerkte Brotgetreidemenge
mahlen oder schrotten und haben die abgelieferten Karten
mit dem Mehl bzw. Schrot dem Selbstversorger zurück-
zugeben.

§ 6. Die Möhlenunternehmer haben eine Mahlliste
über die von ihnen auf Grund der Mahlkarten ausge-
führten Aufträge zum Mahlen oder zum Schrotten von
Weizen und Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber
oder für diesen von einem anderen übergeben worden ist,
zu führen.

Die Mahlliste muß enthalten:
a) eine laufende Nummer,
b) Vor- und Zunahme sowie Stand des Auftraggebers,
c) Gewicht der gelieferten Schrot- und Mehlmengen in
Kilogramm,
d) Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt zur Nachprüfung
der Mahllisten die Bücher der zum Führen der Listen Ver-
pflichteten einzusehen zu lassen.

§ 7. Die Ortsbehörde hat eine Liste über die ausge-
stellten Mahlkarten zu führen.

§ 8. Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Be-
triebsräumen der Möhlenunternehmer auszuhängen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3 bis
6 und 8 den Selbstversorgern und Möhlenunternehmern
auferlegten Pflichten werden nach § 57 der Bundesrats-
verordnung vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363) mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
1500 M. bestraft.

Auch kann nach § 58 ebenda den Selbstversorgern
das Recht auf Selbstversorgung entzogen und das Geschäft

der Möhlenbetriebe, deren Inhaber oder Betriebsleiter
sich in der Befolgung ihrer Pflichten unzuverlässig erwiesen
haben, geschlossen werden.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung
in Kraft.

Montabaur, den 10. September 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Berlin den 15. September 1915.
Die Weiterleitung der Gebetsblätter für die Angehö-
rigen gefallener Krieger des preussischen Heeres oder der
Marine hat, sofern die Angehörigen inzwischen nach einem
anderen preussischen oder deutschen Orte verzogen sind, an
die Kreisbehörden bzw. in Städten an die Polizeibehörden
des Anzugsortes zu erfolgen, damit diese die Aushändig-
ung durch die Geistlichen bewirken.
Der Minister des Innern. J. A.: gez. Schloffer.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Abdruck im Anschluß an meine Verfügung vom 12. v.
Mts., Kreisbl. Nr. 131 zur Kenntnis und Beachtung.
Montabaur, den 24. September 1915.
Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 24. September 1915.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Gemeindebezirk Grenzhausen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise
vom 4. August 1914 und der dazu erlassenen Ausführungs-
bestimmungen vom gleichen Tage wird für den Gemeinde-
bezirk Grenzhausen folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für das Liter guter Vollmilch darf
beim Verkauf an den Verbraucher 24 Pfennig nicht über-
steigen; beim Verkauf in Flaschen darf der Preis 26 Pfg.
nicht übersteigen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Ver-
öffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Der Zeitpunkt des
Außertraktretens wird später durch besondere Verordnung
bestimmt.

Der Königliche Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen von vor-
stehender Bekanntmachung Kenntnis nehmen.

Sollte auch in anderen Gemeindebezirken der Milch-
verkauf zu unangemessen hohen Preisen stattfinden, so er-
suche ich mich zu berichten, damit geprüft werden kann, ob
sich die Ausdehnung obiger Verordnung auf die betreffenden
Gemeindebezirke empfiehlt.

Montabaur, den 24. September 1915.
Der Königl. Landrat:
Vertuch.

Träumende Menschen.

Roman von Dora Dunder.

(Nachdruck verboten.)

Über den Kiesweg kamen Tritte, leise, vorsichtig.
Gehstirnte, gesucht jugendlich gekleidete, korpulente
in moderner Strohhut mit wippenden Federn und
Kosentlor auf strohblondem Haar.

Die langstielige Schildpattlorgnette vor impertinent
kurzschichtigen Augen.

Der mit dem Rücken zum Garten sah, hatte
den tagenlang vorüberziehenden Hebe be-
har Helene hatte, ohne daß es zu einem Gruß
den Frauen gekommen war, den häßlichen Blick
den Kofette aufgefangen.

„Sprach fort, ohne zu gewahren, daß der Schatten
hagelns über Helenens Antlitz gesunken war.

„Sie mich ein bißchen einweihen wollten in
die Geheimnisse Ihrer Fabrikation, vielleicht daß ich doch
wenn eine Idee beisteuern könnte. Es wäre
eine große Freude. Ich habe eine ganze Menge Ent-
würfe im Kopf. Es wäre doch so etwas wie ein kleiner
Erfolg. Er hatte das letzte kaum hörbar gesprochen.

„Freude und wunderte sich zugleich über seinen Eifer,
den rasche, zupackende Art, die sie noch nie an ihm
gesehen hatte.

„In ihrem ausdrucksvollen Gesicht.
„Sie wundern sich über den Traumulus, gnädige
Frau? Ich bin gar nicht so ein Hans-Gut-in-die-Luft.
Ich verfolge Ideale, wie Sie wohl annehmen und die
Menschen nicht beurteilen. Sie haben ja auch recht,
nach dem, was sie von mir sehen.“

„Koll schüttelte lebhaft abwehrend den Kopf.
„Werden das süße für nichts in Ihrem Hause nicht
bewerten, danach mich messen wollen,
dann! Hab' ich mir des Jungen Herz gewonnen
und die Autorität über ihn, so ist das Glücksfache.

Nehme ich Ihnen für den Augenblick samt eine Last
von den Schultern, so ist sie es doppelt. Aber Mannesarbeit
ist es nicht. Sie kennen meinen Lebensgang. Hätte ich
festhalten, fortzuschreiten können, da, wo es um meine Lieber-
zeugung ging, es wäre nicht solch ein halber aus mir
geworden.“

„Denken Sie an das Studium oder an die Kunst,
Herr Köhne?“

„Mehr an das Studium, und auch an das eigentlich
nur als Mittel zum Zweck. Die Kunst! Mehr und mehr
sehe ich ein, sie ist mir doch wohl mehr eine unglückliche
Gefühlssache, denn eine gewöhnliche. Hätte ich das Studium
vollenden können, wie gesagt, nicht einmal ein rein wissen-
schaftlicher Beruf hätte mir vorgeschwebt. Wohl aber die
wünschenswerte abgeschlossene akademische Bildung, wie
sie für ein Verlagsgeschäft, wie das meines Vaters, wenn
auch nicht gerade vonnöten, so doch erstrebenswert gewesen
wäre.“

„Wäre das Geschäft noch zu retten, wieder auf die
Höhe zu bringen gewesen, auf der es einstmal gestanden,
mit Freuden hätte ich mich ihm ganz geweiht. Ein kauf-
männischer Beruf, ganz gewiß, aber wenn ich so sagen
darf, ein Handelsgeschäft mit edler Ware, bei der Schönheit
und Kunst ein gewichtiges Wort mitzureden haben — wie
bei Ihrem Geschäft, gnädige Frau.“

Helene sah ihn betroffen an. Sie hatte daran nie
gedacht. Die Fabrik war ihr stets als ein unheimlich
trockenes Ding erschienen, bei dem nur Zahlen und abstrakte
Zahlen die entscheidende Rolle spielten.

Sie sagte ihm das.

Er schüttelte den Kopf.

„Ich glaube doch nicht. Oft, wenn ich schöne dekorative
Stoffe, geschmackvolle Wandbehänge sehe, denke ich mir,
daß ein Künstler sie entworfen haben könnte, und wieder,
wenn sie geschmacklos, häßlich, roh in Zeichnung oder Farbe
sind: wie schade, daß da kein Künstler mitempfinden,
mitgeschaffen hat.“

Helene war sehr nachdenklich geworden.

Weshalb hatte Bogislav niemals so zu ihr gesprochen?

Weshalb hatte es nie jemand verstanden, sie, die ein Kind
sah, in all diese Dinge hineingekommen war, dieselben
im rechten Licht sehen zu lassen? Sie von der Oberfläche
fort in ihren eigentlichen Gehalt einzuführen?

Einzig Loewengard hatte es, in früheren Jahren
wenigstens, versucht, dann und wann ihr Interesse für die
Fabrikation und den Betrieb zu wecken. Er aber hatte es
aus keinem anderen Grunde getan, als weil er mußte, weil
sie am Ende die Herrin war, der er Rechenschaft abzulegen
hatte, deren Meinung, wenigstens der Form nach, einzu-
holen war.

Koll mußte nicht recht, was er aus ihrer schweren
Nachdenklichkeit machen sollte. Um das Schweigen zu
brechen, sagte er mit einem schwachen Versuch zum Scherz:
„Ich habe Sie enttäuscht, gnädige Frau. Sie haben
mich für einen Idealisten reinen Wassers angesehen, und
ich habe Sie als schneider Realist entpuppt, der
praktischen Berufen das Wort redet.“

Sie sah zu ihm hin, wie eine aus verträumtem Schlaf
langsam zum Leben Erwachende.

Langsam schüttelte sie das Haupt mit den braun-
blonden lockigen Haaren, daß die Funken, die die Sonne
darüber hinwarf, wie Gold aufleuchteten.

„Nein,“ sagte sie, „nein.“

Sie wollte noch etwas hinzufügen, als vom Eßsaal
her der Gong tönte, der zu Tisch rief.

Hans und Elsie tamen Hand in Hand den Rasengang
herabgestürzt.

„Mutti,“ rief Hans kläglich, „ich habe Grasflecke in
den neuen weißen Anzug getriegt. Und außer Atem ge-
laufen habe ich mich auch. Bist du böse, Mutti?“

Aber Lena hörte gar nicht, was ihr Junge sprach.
Ihre Augen gingen nachdenklich in die Weite.

13. Kapitel.

Der Oberleutnant von Busen stand am Parterre-
fenster seines Arbeitszimmers und sah mit ernsten und
besorgten Blicken dem jungen Offizier nach, der eben das
Haus verlassen hatte und drüben über den Straßen-
damm schritt.

Bekanntmachung, betreffend die Fortführung der Brandtataker.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherungen bei der Nass. Brandversicherungsanstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder sonstige Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober lfd. Jahres, hierher einzusenden. Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben bestimmt zu ersehen sein, was der Antragsteller verlangt. Unzulänglich ist also namentlich ein Verzeichnis, welches nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthält. Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Geschäftsanweisung den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benutzung überlassen.

Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung baulicher Veränderungen, oder feuergefährlicher Benutzung, ohne den Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 9. September 1915.

Als gesetzlicher Vertreter der Nass. Brandversicherungsanstalt: Der Landeshauptmann.

Veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden auf vorstehende Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht und ersucht, die Anträge der Versicherten aus ihren Gemeinden sobald als möglich, jedoch spätestens bis zum 24. Oktober an die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden, und nicht, wie es in den Vorjahren mehrfach geschehen ist, direkt an die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen einzusenden.

Montabaur, den 23. September 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 25. September 1915.

Betrifft: Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. Nr. 111 S. 520) und der Ergänzung dazu vom 20. September 1915 (R.-G.-Bl. Nr. 128 S. 600) weise ich darauf hin, daß in den nächsten Tagen die Aufnahme des Bestandes der in den Gemeinden vorhandenen Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) stattzufinden hat.

Diese Früchte dürfen, sobald sie einen Doppelzentner von jeder Art übersteigen, nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Abnahmepflicht nicht unterworfen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Vorräte soweit sie Handelsware sind und die angegebene Menge übersteigen, in das ihnen zuzustellende Formular getrennt aufzuführen und an die Bürgermeistereien bis zum 5. Oktober zurückzugeben.

Die gesammelten Formulare müssen am 8. Oktober c. hier eingegangen sein.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

Beginn der neuen großen Offensive der Feinde im Westen.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 25. Sept. 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der ganzen Front vom Meer bis an die Vogesen nahm das feindliche Feuer an Stärke zu und steigerte sich östlich von Ypern, zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras sowie in der Champagne, von Prosnes zu den Argonnen, zu äußerster Heftigkeit.

Die nach der zum Teil 50stündigen stärksten Feuern Vorbereitung erwarteten Angriffe haben begonnen.

Zwischen den Bahnen von Ypern nach Roulers und nach Comines stießen die Engländer heute früh vor. Ihr Angriff ist auf dem Nordflügel erst nach Nachkampf vor und in unserer Stellung bereits abgeschlagen.

Ferner griffen sie nordöstlich und südöstlich von Armentières und nördlich des Kanals von La Bassée an. Sie versuchten dabei die Benutzung von Gasen und Stinkbomben.

Am 23. September abends drangen, wie nachträglich bekannt geworden ist, die Franzosen in unsere zerstörten Gräben bei Souchez ein; sie wurden sofort wieder hinausgeworfen. Gestern wurden sie abermals bei Souchez und beiderseits von Neuville zurückgeschlagen.

In der Champagne, von Prosnes bis zu den Argonnen erfolgten französische Angriffe, die an den meisten Stellen

abgewiesen wurden. Zum Teil wurden sie bereits durch unsere starke Artillerie zum Scheitern gebracht, zum Teil brachen sie erst wenige Schritte vor unseren Hindernissen im Feuer unserer Infanterie und Maschinengewehre zusammen. Die zurückstuhenden feindlichen Massen erlitten im heftigsten Artillerie- und Maschinengewehrfeuer sehr erhebliche Verluste. An einzelnen Punkten der Front ist der Nachkampf noch im Gange. Ein schwacher französischer Vorstoß auf Bezange-la-Grande (nördlich von Luncville) hatte keinen Erfolg.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Russische Angriffe südwestlich von Kennowaden sowie bei Wilejka und Rabun wurden abgeschlagen.

Unsere Angriffe in der Front südlich von Solj werden fortgesetzt. Die Russen setzen unserem Vordringen in der allgemeinen Linie Smorgon-Wischnew, westlich von Saberefsina-Djeljatitschi (an der Einmündung der Beresina in den Njemen) noch Widerstand entgegen.

Bei Friedriehstadt schoß ein deutscher Flieger ein russisches Flugzeug herunter.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nördlich von Korelitschi wehren sich die Russen hartnäckig.

Unsere Truppen türmten die Stadt Regniewitschi

(nordöstlich von Nowogrodok) und schlugen mehrere starke Gegenangriffe ab.

Westlich und südöstlich von Baranowitschi ist unser Angriff auf dem Westufer der Sjezara im Vorschreiten.

Es wurden einige 100 Gefangene gemacht.

Westlich Medweditschi und südlich bis Lipsk ist die Sjezara erreicht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und auf dem südöstl. Kriegsschauplatz ist die Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die Durchbruchversuche unserer Feinde im Westen.

5000 Franzosen und Engländer gefangen.

Ein englisches Kriegsschiff gesunken.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 26. Septbr. 1915 (Drahtnachricht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe im Verlauf der seit Monaten vorbereiteten französisch-englischen Offensive nahmen auf dem größeren Teile der Front ihren Fortgang, ohne die Angreifer ihrem Ziele in nennenswerter Weise näher zu bringen.

An der Küste versuchten auch englische Schiffe durch Feuer, besonders auf Zeebrügge, einzugreifen. Sie hatten keinen Erfolg. Nachdem ein Schiff gesunken und zwei andere beschädigt waren, zogen sie sich zurück.

Im Ypernaßchnitt erlitt der Feind große Verluste. Vorteile errang er nicht. In unseren Händen liegen die Engländer 2 Offiziere, 100 Mann und 6 Maschinengewehre.

Südwestlich von Lille gelang es dem Gegner, eine unserer Divisionen bei Boz aus der vordersten in die zweite Verteidigungslinie zurückzudrücken. Hierbei haben wir naturgemäß erhebliche Einbuße auch an dem zwischen den Stellungen eingebauten Material aller Art erlitten. Der im Gange befindliche Gegenangriff schreitet erfolgreich fort. Die Trümmer des einstigen Dorfes Souchez räumen wir freiwillig. Zahlreiche andere Angriffe auf dieser Front wurden glatt abgeschlagen, an vielen Stellen mit schwersten Verlusten für den Gegner. Hierbei zeichnete sich das 39. Landwehrregiment besonders aus, das bei dem Durchbruchversuch im Mai nördlich Neuville den Hauptstoß hatte aushalten müssen.

Wir haben hier

über 1200 Gefangene,

darunter einen englischen Brigadeführer und mehrere Offiziere, gemacht und 10 Maschinengewehre erbeutet.

Auch zwischen Reims und den Argonnen mußte nördlich von Berthes eine deutsche Division ihre durch nahezu 70stündige ununterbrochene Beschießung zerstörte vorderste Stellung räumen und die zweite, zwei bis drei Kilometer dahintergelegene einnehmen. Im übrigen aber scheiterten auch hier alle feindlichen Durchbruchversuche. Besonders hartnäckig wurde um Mourmelon-le-Grand und dicht westlich der Argonnen gekämpft. Hier wurde auch durch unsere braven Truppen der Angreifer am

stärksten geschädigt. Norddeutsche und heftige Panzer schlug sich hervorragend.

Mehr als 3750 Franzosen,

darunter 39 Offiziere, wurden gefangen genommen.

Im Luftkampf hatten unsere Flieger gute Erfolge. Ein Kampfflieger schoß ein englisches Flugzeug westlich Cambrai ab. Südlich Metz brachte der zu einem Probeflug aufgestiegene Leutnant Böcke ein britisches Flugzeug zum Absturz.

Der zur Vertreibung eines zum Angriff auf die Festung angeführten, aus drei Flugzeugen bestehenden französischen Geschwaders aufgestiegene Unteroffizier Böhm brachte zwei Flugzeuge zum Absturz. Der dritte entkam.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Westlich von Wilejka sind erneut russische Angriffe abgewiesen. Westlich von Wilejka wird heftig gekämpft. Der Kampf zwischen Smorgon und Wischniew drängt an mehreren Stellen in die feindlichen Stellungen. Der Kampf dauert noch an. Nordwestlich von Saberefsina warfen unsere Angriffe die Russen über die Beresina. Weiter südlich bei Djelatitschi und Lubitscha ist der Kampf erreicht. Es wurden 900 Gefangene gemacht und 2 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Gegner ist weiter zurückgedrängt, 550 Gefangene sind eingebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Bei den deutschen Truppen hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

Oberste Heeresleitung.

Der

österreichisch-ungarische Tagesbericht

WTB Wien, 25. Sept. (Nichtamtlich.) Amtlich verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Die Lage im Nordosten ist unverändert. In Estland ist nichts von Bedeutung vorgefallen. Gegen wolkynische Front unternahm der Feind wieder Reihe mitunter sehr heftige Angriffe, die an einzelnen Punkten bis in unsere Gräben führten, aber überall abgewiesen wurden. Die Russen erlitten große Verluste. Die Zahl der an der Frontlinie gestern und vorgestern eingebrachten Gefangenen beträgt 20 Offiziere und etwa 4000 Mann. Im Wald- und Sumpfbereich unteren Styr vorgehende österreichisch-ungarische Truppen entriß dem Feinde abermals einige zehnhundert Gefangenen.

In Litauen drangen unsere Truppen bis in die Gegend von Krasyn vor.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Tiroler Westfront eröffnete unsere Artillerie auch im Ortgebiet das Feuer. Eine feindliche Abteilung, die im Gebirge vorging, flüchtete bis Sonna; eine andere wurde aus ihrer Stellung westlich Königspitze verjagt. Westlich des oberen Daonetales hielten unsere Truppen die Cima Latola vom Feinde ab. An der Dolomitenfront scheiterte ein Angriff auf die Stellung am Col dei Bois, wobei die Alpini, die für dieser Unternehmung freiwillig gemeldet hatten, Verluste erlitten. Im Kärntner- und im Küstengebiet Grenzgebiete ereignete sich nichts von Bedeutung. Bei von Roudji fand ein italienischer Fesselballon durch Explosion sein Ende.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Artillerie beschloß erfolgreich serbische Truppenräume von Belgrad und feindliche Infanterie auf Höhe von Topšider. Im übrigen blieb auch im Südosten die Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

WTB Wien, 26. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Der Feind setzte auch gestern seinen Versuch, bei Nowo-Aleksiniec unsere Front zu sprengen, unter großem Kräfteaufwand fort. Die seit mehreren Tagen andauernde Schlacht endete für die Russen mit einer vollen Niederlage. Wo immer es dem Gegner vorübergehend gelang, in einen unserer Schützengräben einzudringen, wurde er unter großen Verlusten von den herbeieilenden Reserven zurückgeworfen. Noch gestern nachmittags brachen südlich von Nowo-Aleksiniec zehnmal hintereinander russische Angriffe zusammen. Westlich von Nowo-Aleksiniec wurden feindliche Abteilungen, die durch unsere zerstörten Hindernisse sich einen Weg in unsere Stellungen bahnten, als Gefangene abgeführt.

An der Itwa-Styr-Front erlahmte die Tätigkeit des Feindes. In Ostgalizien herrscht Ruhe.

Die in Litauen kämpfenden 1. und 2. Streifen warfen den Gegner bei Krasyn auf das östliche Ufer der oberen Schara zurück.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern beschränkte sich die Tätigkeit der Italiener auf heftige Beschießung eines durch die Genfer Konvention gekennzeichneten Spitals des Roten Kreuzes in Görz. Die feindliche Artillerie erzielte in dieser Hinsicht fünf Volltreffer, von denen eine Granate

...onsaal drang. Weitere 53 Geschosse fielen in
...er Nähe des Gebäudes. Militärischen Zweck
...süßerechtswidrige Handlung nicht, da sich weit
...keine Truppen befanden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Neues.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Balkan.

Sinn der bulgarischen Mobilmachung.

Sofia, 25. Sept. (Amtliche Mitteilung der
Bulgare.) Der Eintritt Bulgariens in den Zu-
bewaffneten Neutralität ist nach Auffassung amt-
liche aus den Veränderungen zu erklären, die kürz-
der politischen und militärischen Lage entstanden
Bulgarien hat keinerlei feindliche Ab-
ist aber fest entschlossen, seine Rechte und seine
fähigkeit Gewehr bei Fuß zu wahren. Nach
von Holland und der Schweiz, die nicht
von Kriegsbeginn an zu dieser Maßregel zu-
sicht sich Bulgarien in Anbetracht der Truppen-
men bei seinen Nachbarn genötigt, die bewaffnete
tät auszusprechen, wobei es jedoch die Beratungen
handlungen mit Vertretern beider kriegführender
fortsetzt.

Die Mobilmachung Griechenlands.

Athen, 25. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Eine
Mitteilung betont, daß die Mobilisierung nur als
Maßnahme zu betrachten ist.

Rumänien bleibt neutral?

Bukarest, 24. Sept. (Zens. Freist.) In dem Bier-
nahe stehenden Kreisen erklärt man, daß Ru-
auch weiterhin neutral bleibt.

Unterzeichnung des türkisch-bulgarischen Abkommens.

Sofia, 25. Sept. Die halbamtliche Narodni
meldet: Das Protokoll betr. die Ubergabe der von
abgetretenen Gebiete ist gestern von den tür-
bulgarischen Delegierten, die sich in Dimotika
hatten, unterzeichnet worden.

Beschließung und Räumung Belgrads.

Belgrad, 25. Sept. Az Est meldet, daß Belgrad von
Wohnerschaft geräumt werde. In den letzten Tagen
unser Artillerie mit der Beschließung Belgrads,
die Bevölkerung teils aus der serbischen Haupt-
städte, teils mit Gewalt fortgebracht wurde.

Neueste Nachrichten.

Feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Freiburg (Breisgau), 25. Sept. (W. T. B.
Nichtamtlich.) Vormittags wurden zwei feindliche
Flugzeuge bei Elzach durch Kampfflieger abge-
schossen. Die Führer der beiden Flugzeuge sind

angeblicher Attentatsplan gegen den Zaren.

Budapest, 26. Sept. (Zens. Freist.) Nach
Mitteilung der Budapest „Közlöny“ wurde in
verletzten Tagen ein gegen den Zaren ge-
richteter Attentat vereitelt. Die Attentäter
wurden gefangen gemacht. Im Zusammenhang damit
wurden in Petersburg und Moskau Unruhen still, die
durch Militär unterdrückt wurden.

Entente-Anleihe in Amerika.

New York, 25. Sept. (Zens. Freist.) Das
Organ vertraut darauf, daß die Anleihe-
emission von 500 Millionen Dollars zu Stande

London, 26. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.)

New York wird berichtet: Henry Ford, der
größte Automobilwerke in Detroit, hat
er seine Fonds den Banken entziehen
die die englisch-französische Anleihe
gegründet.

Die dritte deutsche Kriegsanleihe.

Das Ergebnis liegt noch.

Berlin, 25. Sept. Die Zeichnungen auf die dritte
deutsche Kriegsanleihe haben sich durch nachträgliche Eingänge
auf um 37 Millionen auf 12 067 000 000
steigert. Auch das ist noch nicht als abgeschlossenes
zu betrachten, da noch Feldzeichnungen aus-
gegeben werden konnten.

Staales und Provinzielles.

Montabaur, 27. Sept. Die Schalterdienststunden
des hiesigen Kaiserl. Postamt sind vom 1. Oktober
an wie folgt festgesetzt:

a) an Werktagen:
8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,
2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends;
b) an gesetzlichen Feiertagen:
8 bis 9 Uhr vormittags,
12 bis 1 Uhr nachmittags.
Telegraphen- und Telephon-Dienst:
8 bis 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends;
9 bis 8 Uhr vorm., 12—1 nachm., 5—6 nachm.

§ Montabaur, 27. Sept. Am 25. und 26.
ds. Mts. fand hier ein Führerkursus für die
Jugendkompagnien des Kreises, unter Leitung
Sr. Excellenz Herrn Generalleutnant z. D. Schuch
(Wiesbaden) statt. Der Kursus begann am Samstag
mit einem einleitenden Vortrag in Hammerleins Garten-
saal. Gestern wurden praktische Übungen abgehalten,
wozu die Jugendkompagnien Nr. 82 (Montabaur III)
und 87 (Höhr) und der erste Zug der Kompagnien
Nr. 86 (Grenzhausen) befohlen waren. Näherer Be-
richt folgt.

§ Montabaur, 27. Sept. Am 28. September wird
durch die Militärbehörden eine Bekanntmachung betr.
Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute,
Seide) und daraus hergestellten Web- und Strickgarnen
veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung führt eine
monatliche Meldepflicht für die genannten Spinnstoffe und
Garne ein und setzt die Bestimmungen der früheren Be-
kanntmachungen W. I. 1/6. 15. KRA betreffend Bestands-
erhebung unverspinnener Schafwolle, W. I. 621/7. 15. KRA
betreffend Bestandserhebung von Bastfasern-Rohstoffen usw.
und W. II. 384/7. 15. KRA betreffend Bestandserhebung
für Baumwolle usw. insoweit außer Kraft, als sie regel-
mäßig wiederkehrende Bestandserhebungen angeordnet haben.
Zu der Bekanntmachung gehören 4 Arten von Melde-
scheinen und zwar:

- Meldescheine 1 für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle
- " 2 " Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,
- " 3 " Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,
- " 4 " Seidenabfälle und Bourrettegarne.

Diese Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amt-
lichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.)
entweder mittels Postkarte (nicht mit Brief) anzufordern
oder im Büro der betreffenden Handelskammer abzuholen.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen
Ausgabe im Anzeigen-Teil enthalten.

§ Montabaur, 27. Sept. Eine Nachtragsverordnung
zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und
Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen
baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. KRA.)
vom 1. Juni 1915 wird mit Gültigkeit vom 29. Septbr.
1915 von den Militärbehörden erlassen. Hiernach ist
die Meldepflicht dahingehend erweitert, daß die Bestands-
meldungen, die nach den Meldebestimmungen zum letzten
Male am 1. August 1915 unter Einhaltung einer Ein-
reichungsfrist bis zum 15. August zu erfolgen hatten, nun-
mehr allmonatlich stattfinden; die Meldungen müssen nach
dem Stande der Vorräte am 1. eines jeden Monats unter
Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des be-
treffenden Monats erfolgen. Die für die Meldung zu be-
nutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches
Ersuchen von der „Altiengeellschaft zur Verwertung von
Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36“ postfrei
versandt. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der
heutigen Ausgabe im Anzeigen-Teil enthalten.

** Erbenheim, 25. Sept. Heute mittag wurde ein
auswärtiger Junge von 16 Jahren beim Abstellen der
Dreschmaschine zu Tode gedrückt.

Königl. Oberförsterei Selters.

Im Wege des schriftlichen Aufgebots sollen nachstehende
Lose vor dem Hieb verkauft werden. Die Angebote sind
schriftlich in verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift
„Angebot auf Holz“ spätestens den 6. Oktober 1915,
abends 6 Uhr auf der Schreibstube der Königl. Oberför-
sterei Selters abzugeben und müssen enthalten: Anerken-
nung der abschriftsweise zu erhaltenden Bedingungen und
Kaufpreis bei Stämmen je km, bei Stangen je Stück und
bei Brennholz je rm jeden einzelnen Loses. Eröffnungs-
termin am 7. Oktober 1915, vormittags 11^{1/2} Uhr im
Gasthaus Frohneberg in Selters (W.) Fiskus:
Los 1 Distr. 5a, 8, 14, 15: 130 fm. Buchen: Stamm-
holz über 30 cm Jopf. Los 2 daselbst u. 18: 1000 rm
Buchen-Scheit. Los 3 daselbst: 400 rm Buchen-Knipfel.
Los 4 Distr. 13b: 40 fm Fichten-Stämme von etwa
14—20 cm Mitte. Los 5 Distr. 21b, 26a, 28a, 49:
330 fm Buchen-Stämme über 30 cm Jopf. Los 6 da-
selbst und 25b, 27a, 32c, 5a, 8, 14, 15: 200 fm Buchen
von 20/30 cm Jopf. Los 7 Distr. 24a, 27a, 500 Fich-
ten-Stangen I. Los 8 daselbst 500 Stangen II. Los 9
Distr. 23a: 100 fm Kiefern-Grubenholz.

Gemeinde Alsbach: Los 10 Distr. 3, 5: 30 fm

Buchen-Stammholz.

Gemeinde Deesen: Los 11 Distr. 2b: 40 fm Kie-

fern-Stammholz, Los 12 Distr. 10: 15 fm starkes

Eichen-Grubenholz.

Gemeinde Grenzhausen: Los 13 Distr. 24a, 25,

28a: 60 fm Buchen-Stämme von 20/30 cm Jopf. Los

14 daselbst 30 fm Buchen-Stämme über 30 cm Jopf.

Los 15 Distr. 2b, 5d, 12: 30 fm Fichten-Stämme.

Los 16 daselbst: 100 Stangen I. Los 17 daselbst: 100

Stangen II. Los 18 daselbst: 200 Stangen III. Los 19

daselbst: 200 Stangen IV. Los 20 daselbst: 300 Stangen

V. Los 21 daselbst 25 fm Kiefern von 14—25 cm D.

Los 22 daselbst: 60 rm Kiefern-Grubenholz, 6 cm Jopf

bel. Länge.

Gemeinde Hellerskirchen: Los 23 Distr. 6b:

70 fm Fichten-Stämme. Los 24 Distr. 9b: 100 fm

Buchen-Stämme.

Gemeinde Hilgert: Los 25 Distr. 3a, 4, 5b: 30

fm Kiefern-Grubenholz über 13 cm. Los 26 daselbst:

30 rm Kiefern-Grubenholz bis 6 cm Jopf.

Gemeinde Mogendorf: Los 27 Distr. 2b, 6b:

100 fm Buchen-Stämme von über 30 cm Jopf.

Gemeinde Rauort: Los 28 Distr. 4: 60 fm Kie-

fern-Grubenholz. Los 29 Distr. 7, 13. 15: 20 fm Bu-

chen-Stämme über 30 cm Jopf. Los 30 daselbst: 25 fm

Buchen-Stämme von 20/30 cm Jopf.

Gemeinde Ransbach: Los 31 Distr. 3b, 4a, 8a¹:

20 fm Buchen-Stammholz über 30 cm Jopf. Los 32

Distr. 8a, 2, 11, 12a: 30 fm Fichten-Stämme. Los 33

daselbst: 300 Stangen I, Los 34 daselbst 700 II. Los 35

daselbst: 1300 III.

Gemeinde Selters: Los 36 Distr. 2, 18, 19b, 20,

24b: 250 fm Buchen-Stämme von über 30 cm Jopf.

Los 37 Distr. 18: 30 fm Eichen-Grubenholz 13/25 cm.

Los 38 daselbst: 10 fm 26/35 cm.

Gemeinde Vielbach: Los 39 Distr. 9: 60 fm

Fichten-Stammholz.

Nähere Auskunft erteilt der Hegemeister Schäfer zu
Waldfelberhof, Post Rauort bei Los 1—4, 6, 28—30, der
Hegemeister Strippel zu Rembscherhof, Post Ransbach,
bei Los 5—9, der Förster Breh zu Grenzhausen bei Los
13—22, 25, 26, der Förster Lichtenberger zu Rans-
bach bei Los 10, 31—35, der Förster Nowad zu Mo-
gendorf bei Los 23, 24, 27, 39, der Förster Hünze zu
Selters bei Los 36—38, der Förster Schneemann zu
Breitenau, Post Selters bei Los 11, 12.

Die Anfuhrkosten betragen 1915 für Grubenholz ein-
schl. Verladen im Schutzbezirk Waldfelberhof 4—4,50 M.,
Rembscherhof 3—3,50 M., Deesen 3,50 M., Grenzhausen
und Hilgert 4 M. für 1 km, 2 M. für 1 rm, Rans-
bach 3,50—4 M., Selters 4 M., bei Stammholz in Wald-
feld 6 M., in Rembscherhof 5—6 M., Mogendorf 5 M.,
Hellerskirchen 7 M., Vielbach 5 M.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß in der Stadt
Montabaur

am Donnerstag, den 30. September 1915

und

Donnerstag, den 14. Oktober 1915

Obstmärkte

auf dem hiesigen Marktplatz abgehalten werden.

Zum Verkauf kommt gepflücktes, sortiertes Tafel- und
Wirtschaftsobst sowie gewöhnliches Wirtschafts- u. Mostobst.
Beginn der Märkte: Vormittags 10 Uhr.

Montabaur, den 9. September 1915.

Der Magistrat: Sauerborn.

Gewerbliche Fortbildungsschule

Montabaur.

Die Herbstferien beginnen am 2. Oktober und dauern

bis zum 14. Oktober d. Js. Der Schulvorstand.

Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. A.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten

Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen

Stoffabfällen W. II. 285/5. 15. R. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli
1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß
jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvoll-
ständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und
Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen
baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.),
vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die
Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen
(§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung
einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten
waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die
Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten
eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungs-
frist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Melde-
scheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Altien-
gesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35,
Lützowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen
von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-
rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des königlichen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße
9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung

am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahme-
verordnung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit
er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder
Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tat-
sächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der
Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappen-
fabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene
Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Coblenz, den 28. September 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil
für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Aus-
kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im
Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide)

und daraus hergestellten

Web-, Wirk- und Strickgarne.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

1. A) Unverspinnene Schafwollen.
(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kamminge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) Webgarne, Tricotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 2

2. A) Rohbaumwolle u. Baumwollabfälle.
(Winters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen. Wegen der Meldepflicht und Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.)

B) Webgarne, Tricotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3

3. A) Bastfaserrohstoffe,
in Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4

4. A) Rohe unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtverräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Bastfasern,
 - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
 - b) 500 kg Faserstroh.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarne 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 1. Oktober 1915 an das **Webstoffmeldeamt** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (**Handelskammern** usw.) erhältlich und zwar:

Meldeschein 1

für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldeschein 2

für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldeschein 3

für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,

Meldeschein 4

für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einlieferung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide.“

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsumengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Coblenz, den 28. Sept. 1915.

Kommandantur

von Coblenz und Ehrenbreitstein

Schafweide-Verpachtung.

Donnerstag, den 30. September d.

mittags 2 Uhr,

wird die

Schafweide hiesiger Gemarkung

welche mit dem 1. Oktober cr. pachtfrei wird, auf sechs Jahre im Gemeindezimmer dahier öffentlich verpachtet.

Essenbach, den 26. September 1915.

Der Bürgermeister
H I I m a n n.

Mit selbstgezoogenem

Wetterwälder Einmach-Kap

kommen meine Fuhren wieder in sämtliche Dörfer bis 20 km im Umkreis, wie auch 1914.

Zu Konkurrenz-Preisen gebe ab.

Wulff, Hof Adenroth b. Ransbach

Mahlarten

sind vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei Montabaur

Für Trauer!

Kleider, Blusen, Röcke, Mäntel, Jacketts werden schnellstens in „Schwarz“ umgearbeitet.

Färberei Bayer, Montabaur, Bahnhofstraße

Wasserdichte

Militär-Westen

großes Lager.

F. R. Hisinger.

1 Waggon

Limburger-Knochenmehl

eingetroffen.

Paul Leber.

Kräftige

Arbeiter

gesucht.

Lon- u. Chamotte-Industrie Wirges (Bahnhof).

Kreitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Kuverts

mit Firmenaufdruck, in allen Farben und Größen liefert preisgünstig.

Kreisblatt-Druckerei in Montabaur

Eingefandt.

*1. Montabaur, 27. Sept. Die in Nr. 10 Kreisblattes vom 20. d. Mts. gebrachte Meldung, daß dem 1. Oktober cr. ein neu auszubildendes Landwehr-Bataillon in Stärke von 25 Offizieren und 1200 Mann in hiesiger Stadt Quartier beziehen soll, bedarf der Klärung, da in Montabaur nur 14 Offiziere und 600 Mann untergebracht werden. Die übrigen 11 Offiziere und 600 Mann werden in dem benachbarten Orte Wirges quartiert. Die ersten 5 Tage wird in Montabaur Wirges Quartier mit voller Verpflegung vom Quartierverwalter, vom 6. Tage ab wird das Bataillon selbst verpflegt und in geeigneten Sälen untergebracht.